



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0010-2026/DaDi**
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsvorstand des Zweckverbands Gesundheitsamt
Wahl eines Mitglieds
Wahl eines stv. Mitglieds**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 Mitglied
- 1 stv. Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- § 16 KGG
- § 6 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung werden das gewählte Mitglied und die Stellvertretung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gesundheitsamt durch den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden laut Satzung von der Verbandsversammlung gewählt.

Es ist gemäß § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 1 HGO eine Mehrheitswahl durchzuführen. Diese kann gemäß § 55 Abs. 3 HGO, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden.

Auszug aus der Satzung des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“:

§ 6 VERBANDSVORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, einer*m Stellvertreter*in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Dienststellenleiter*in im Sinne des § 8 HPVG ist die*der Vorsitzende. Im Falle ihrer*seiner Verhinderung wird sie*er durch die*den Stellvertreter*in vertreten.

(2) Die*der Dezernent*in für das Gesundheitswesen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und ein vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg benanntes Vorstandsmitglied wechseln sich alle drei Jahre im Vorstandsvorsitz und in der Stellvertretung ab. Im Falle der Verhinderung der*des Vorsitzenden findet eine Vertretung durch die*den stellvertretende*n Vorstandsvorsitzende*n statt. 4

(3) Je ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt von der Verbandsversammlung gewählt. Ebenso sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter*innen zu wählen. Die Amtszeit entspricht der der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(6) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung der*des Vorsitzenden einmal in jedem Kalenderquartal zusammen. Die Schriftform ist auch bei einer elektronischen Einladung (z. B. E-Mail) erfüllt, sofern die Vorstandsmitglieder dieser Zusendungsform zugestimmt haben. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Ausnahmsweise können in einfachen Angelegenheiten, in denen eine Beratung nicht notwendig ist, durch die*den Vorstandsvorsitzende*n Beschlüsse im Umlaufverfahren veranlasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen bzw. kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) An den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn sie einen sachlichen Beitrag zur Regelung einer bestimmten

Angelegenheit leisten können. Diese Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“. § 27 HGO gilt entsprechend.